

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



50. Jahrgang

Ausgegeben am 11.04.2019

Nr. 04

Inhalt:

1. Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
2. Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019
3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
4. **1. Berichtigung (redaktionelle Anpassung) des Flächennutzungsplanes (FNP)**
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Betriebs eines Recyclinghofes

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses voraussichtlich ab 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im kleinen und großen Sitzungssaal, Rathausstraße 2, Schloß Holte-Stukenbrock zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - die Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

4. 1. Berichtigung (redaktionelle Anpassung) des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 18.12.2018, folgendes beschlossen:

Satzungsbeschluss

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Marktweg“, für den Bereich südöstlich der Bahnhofstraße, westlich des Marktweges und nördlich der Straße Zum Polle (siehe Anlage 1) wird mit den textlichen Festsetzungen als Satzung, gemäß § 10 BauGB, beschlossen. Der Bereich wird künftig als „Urbanes Gebiet“ (MU) ausgewiesen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine durchgezogene Linie (Umrandung), gekennzeichnet. Die Begründung wird gebilligt.

Anpassung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Wohnbaufläche dar. Zukünftig soll die Fläche als Mischbaufläche (M) dargestellt werden (siehe Anlage 5/Lageplan). Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Absatz 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 5 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Marktweg“, ist am 08.03.2019 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2, vom 07.03.2019, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, in Kraft getreten. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wirksam.

Die vorstehende 1. Berichtigung des FNP wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die 1. Berichtigung des FNP wird ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Der Geltungsbereich der Berichtigung des FNP ist im folgenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Der rechtsverbindliche FNP weist die Fläche bisher als Wohnbaufläche aus. Die Fläche wird künftig als gemischte Baufläche (M) dargestellt.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

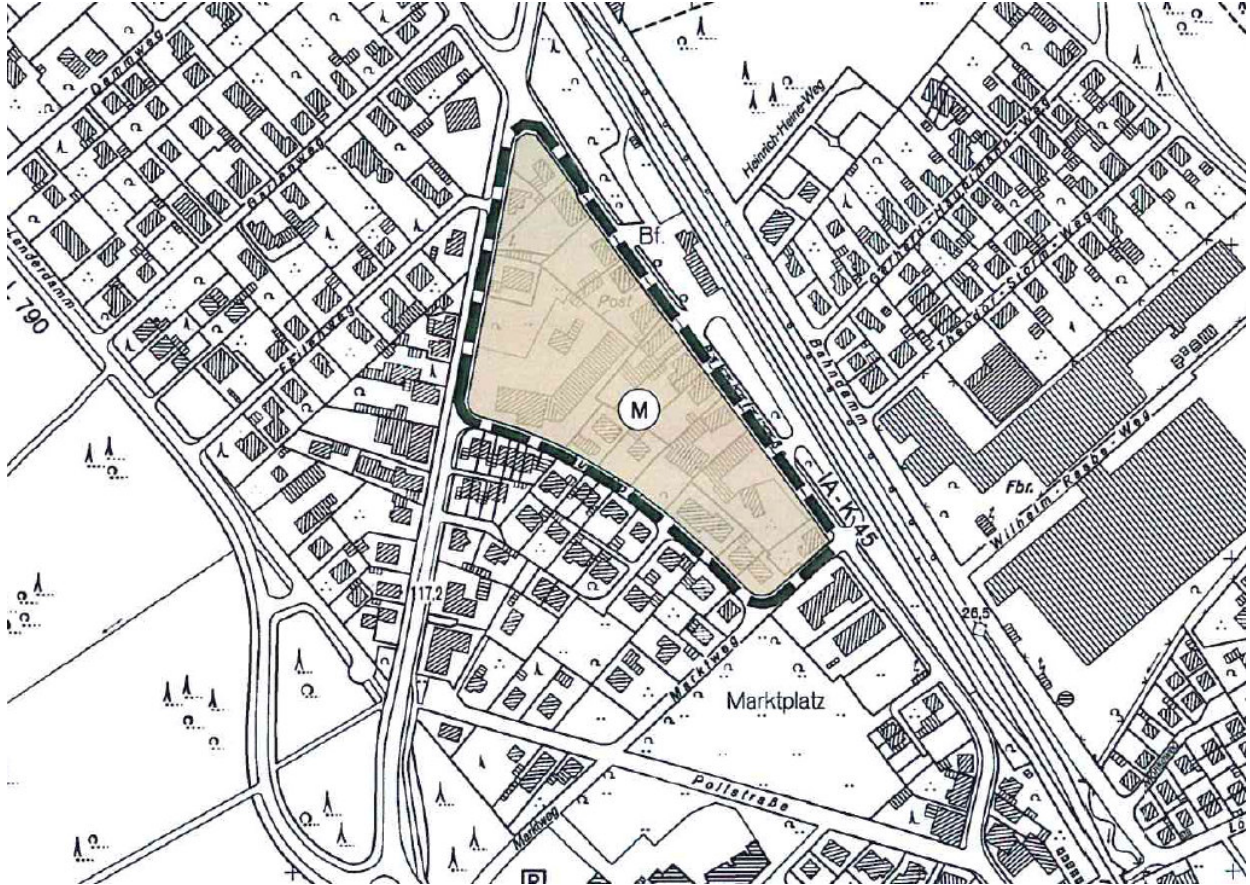
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zur Zeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lageplan/Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans



Schloß Holte-Stukenbrock, 10.04.2019
 Der Bürgermeister
 I. V.
 gez. Gebauer
 1. Beigeordneter

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Betriebs eines Recyclinghofes in Schloß Holte-Stukenbrock

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs eines Recyclinghofes in Schloß Holte-Stukenbrock zwischen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und dem Kreis Gütersloh am 29. Januar 2019 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt. Die Genehmigung und der Wortlaut der Vereinbarung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (204. Jahrgang) am 12. Februar 2019 (Bekanntmachung Nr. 42/251, S. 57-59) bekannt gemacht worden. Die Vereinbarung ist am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 10.04.2019
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Gebauer
 1. Beigeordneter